

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 23.05.2013

Teilnehmer: Herr Buhl - Berufsbetreuer
Herr Gehrmann - Berufsbetreuer
Herr Güssmer - Betreuungsverein Herberge
Frau Kirchner- Hidalgo - Betreuungsbehörde
Frau Lindner - Betreuungsverfahren, Sorgenfrei
Herr Schützer - Berufsbetreuer
Frau Schulleri - Betreuungsbehörde
Herr Seyfart - 3. Betreuungsverein

Gäste: Frau Weires - Sachgebietsleiterin 51.21 Amt für Jugend,
Familie und Bildung; Hoheitliche Jugendhilfe, Adoption / Pflege / Amtsvormundschaften

Frau Bechmann - Sozialbezirksleiterin 51.57 Amt für Jugend,
Familie und Bildung Allgemeiner Sozialdienst Sozialbezirk Süd

Thema: Zusammenarbeit mit "Schnittstellen-Partnern"

Herr Buhl: Das Thema betrifft die Arbeit mit Eltern, welche für ihre Kinder Angelegenheiten regeln sollen, welche sie für sich selber nicht umsetzen können. Diese Fälle sind (noch) selten, dann aber sehr bedeutsam und zeichnen sich i. d. Regel durch folgendes Vorgehen aus:

Die beteiligten Helfer, ASD, Familienhelfer oder andere stellen an Betreuer die Anforderung Anträge zu stellen oder Verträge zu unterzeichnen, z. B. auf Bildung und Teilhabe, Essgeldverträge, Kitaverträge.

Betreuer sind jedoch Vertreter der Betreuten, nicht aber für deren Kinder. Eltern müssen im Rahmen der elterlichen Sorge handeln und somit Angelegenheiten für ihre Kinder regeln, obwohl sie selber es für sich nicht können.

Frau Kirchner-Hidalgo: verweist auf Zuarbeit des Richter Herken, und der herrschenden Meinung, dass Betreuer nicht Vertreter in der elterlichen Sorge sind.

Herr Buhl: Können für diese Kinder Pflegschaften mit einem klar abgegrenzten Aufgabenkreis eingesetzt werden?

Frau Weires: Verweist auf 20 Jahre Tätigkeit als Amtsvormund und Erfahrungen als Verfahrenspflegerin im Betreuungsrecht. Nun SGL mit u.a. 7 Mitarbeitern, welche Vormundschaften/Pflegschaften führen. Der Verfahrensweg sieht vor, dass der ASD o. a. beim Familiengericht einen Antrag auf einen (Teil-) Sorgerechtsentzug stellen kann.

Nach dem Entzug der Teile des Sorgerechts wird vom Familiengericht für diesen Wirkungskreis ein Pfleger bestellt, bei vollständigem Sorgerechtsentzug wird ein Vormund bestellt. Nach Auffassung der Amtspfleger ist es nicht möglich, Pflegschaften mit Wirkungskreisen zu führen, die sich allein auf die gesetzliche Vertretung beziehen.

Zugrunde liegt immer ein Teil der Personen- oder die Vermögenssorge. Z. B. kann der Pfleger nicht „nur“ den Kindergartenvertrag unterschreiben, dazu gehört die Entscheidung, ob und welche KiTa das Kind besuchen soll und welche Vollmachten die KiTa bekommt (z.B. Gesundheitsvorsorge). Darüber hinaus ist dem Pfleger gesetzlich vorgegeben, monatliche Kontakte zum Kind zu pflegen.

Frau Lindner: Es gehe nicht um unkomplizierte Hilfe für die Betroffenen im Einzelfall sondern um umfangreiche, z. Teil mehrfach im Jahr durchzuführende Beantragungen und Regelungen von Bildungspaket, Kindergeld, Krankenkasse, Freiplatz, was z. Termin dem umfang eines einzelnen Betreuungsfalls entspricht und so zeitlich nicht von Betreuern geleistet werden kann.

In der Diskussion stellt sich als wesentlich heraus, das es sich bei der Pflegschaft nicht allein um Formalien wie Unterschriftsleistung bei Anträgen handelt, sondern um die Ausübung von Teilen des Sorgerechts.

Bei der Beantragung von Leistungen ist hinsichtlich Eltern und Kind abzugrenzen, wer den jeweiligen Anspruch hat und berechtigt ist, ihn geltend zu machen.

- Den Kindergeldanspruch haben die Eltern und den ALG-Anspruch der Haushaltsvorstand, so dass im Rahmen der Vermögenssorge des Betreuten gehandelt werden kann.
- Dies wird beim Bildungspaket und Kitafreiplatz nicht gesehen

Die grundlegende Frage wird aufgeworfen, ob die Vermögenssorge im Kindschaft- und im Erwachsenenrecht unterschiedlich definiert ist. Zählt bei Kindern nur „echtes“ Vermögen (Guthaben, Erbe), nicht allumfassend wie im BtR, wo es alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltet?

Problematisch für alle Beteiligten ist, dass die Helfersysteme für diese Familien immer größer werden und damit Absprachen immer aufwändiger werden. Es ist nicht zielführend diesen Kreis in jedem Fall um Pfleger für die Kinder zu erweitern. Es ist dann erforderlich die Zuständigkeiten zu definieren, denn faktisch ist es oft ein Aushandlungsprozess ob und wer die Eltern bei den Angelegenheiten welche die Kinder betreffen unterstützt.

Herr Gehrman: Es ist ein Unterschied ob es um Zuarbeiten für Eltern geht, welche die Angelegenheiten ihrer Kinder regeln oder ob der ganze Umfang und die Verantwortung für Mütter/Familien mit multiplen Problemlagen vom Betreuer mit übernommen werden soll.

Herr Buhl: Grundlage der Betreuungstätigkeit und somit Richtschnur für die Betreuer ist das Wohl der Betreuten (nicht das Wohl der Kinder). Wenn sich im Gespräch alles organisatorisch regeln lässt ist die Zuarbeit der Betreuer eigentlich nicht in Frage gestellt, wenn die Eltern sich aber nicht kümmern – wie kann sich der Betreuer dann verhalten? Der Betreuer hat keine Garantienpflicht für die Kinder und es besteht die Befürchtung, dass keine Hilfe mehr vom Betreuten angenommen wird, wenn der Betreuer das JA informiert.

Frau Weires: In diesem Falle geht es dann darum, dass der Betreuer feststellt, dass der/die Betreute das Kind nicht gut versorgt oder erzieht. Das Problem lässt sich aber nicht dadurch lösen, dass ein Pfleger nur die Unterschrift unter den Kitavertrag setzt. Vielmehr steht die Frage des Kindeswohls im Raum, wenn z.B. das Kind der Förderung in der Kita bedarf und dieser Platz durch niemanden organisiert wird.

Frau Bechmann: Grundsätzlich sollten die Betreuer die Eltern für Hilfen, welche auch durch den ASD geleistet werden können, aufschließen

Frau Weires: Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, muss das Gericht prüfen, ob die Eltern die elterliche Sorge ausüben können.

Herr Buhl: hat gute Erfahrung gemacht als rechtlicher Vertreter der Betreuten und Pfleger der Kinder. Als Pfleger hat er ein Konto für die Kinder eingerichtet und lässt darauf kleine, feste Beträge eingehen. So kann im Sinne des Kindes und der Familie immer gehandelt werden, wenn Geld für Klassenfahrten o.ä. gebraucht wird. Wenn Geld beim Kind nicht „ankommt, kann der Anspruch des Kindes über den Pfleger vom Amt direkt ihm zukommen.

Frau Weires: Jeder kann einen Antrag beim Familiengericht stellen.

Frau Bechmann: Der ASD wird tätig auf Bitten der Familie oder anderer Personen. Es gibt territoriale Zuständigkeiten. Jedem Eingang mit Hinweis auf Kindeswohlgefährdung wird nachgegangen. Es wird ggf. sofort ein Hausbesuch durchgeführt wenn Gefahr für Leib und Leben bestehen könnte. Bei anderer Einschätzung innerhalb von 24 Stunden Hausbesuch, oder auch schriftliche Einladung in die Dienststelle. Klärung der Problemazeptanz, Gefährdungseinschätzung, dies betrifft Leib und Leben ebenso wie eine Entwicklungsgefährdung. Rückinformationen erhalten die Melder dahingehend, dass geprüft wird. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann keine inhaltliche Information erfolgen. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung übernimmt nicht ein Mitarbeiter alleine sondern in jedem Einzelfall erfolgt eine umfassende Überprüfung. Es gibt entsprechende Prüfbögen und die Empfehlung des dtsh. Städtetags. Die Arbeit des ASD ist transparent und die Prüfbögen können der ÖAG zur Information und Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Es werden dann Hilfen geprüft oder Pflgschaften nach BGB §1866 beim Familiengericht angeregt.

Herr Schützer: Betreuer machen oftmals die Erfahrung, dass andere Hilfen zurückgefahren werden, wenn Betreuer bestellt sind. Von Seiten der Betreuer wird es immer wieder als schwierig empfunden, dass Familienhelfer keine Geld der Betroffenen in Verwahrung nehmen dürfen um dann praktisch damit umgehen zu können (wie z. B. gem. Einkauf).

Frau Weires: stellt fest, dass sich die Einschätzungen der Beteiligten im Verlaufe der Diskussion angenähert haben.

Sie hat aufgenommen, dass es den Betreuern nicht um einzelne Unterschriftsleistungen geht sondern um umfassende Hilfen für die Betreuten oder für deren Kinder, welche Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit zeitlich und inhaltlich nicht leisten können. Es könnte auch das Problem bestehen, das im Einzelfall unterschiedliche Interessen der Betreuten und der Kinder bestehen. Bei Pflgschaftsanträgen an das Familiengericht bittet sie um Einbindung im Vorfeld, da ihr SG nicht in die Ermittlungen eingebunden ist und erst mit dem Beschluss über den Eintritt der Pflgschaft informiert wird. Frau Weires und ihre Mitarbeiter fungieren gerne im Vorfeld als Ansprechpartner, um abzuklären, wie man die Pflgschaft ausgestalten könnte

Es stellt sich die Frage ob ein Betreuer die Eltern mit dem Aufgabenkreis Familienrechtsangelegenheiten unterstützen könnte. Betreuungsgerichtsrichter haben dies kritisch gesehen und als höchstpersönliche Aufgabe der Eltern verortet.

Frau Kirchner-Hidalgo:

Im Gespräch wurde deutlich, dass einige rechtliche Hintergründe den verschiedenen Helfersystemen so nicht bekannt waren. Eine Gesprächsrunde wie diese trägt dazu bei die Arbeit vor Ort und in den Familien besser gestalten zu können. Fragen sind offen geblieben und sollen aus dieser Runde an das Betreuungsgericht und das Familiengericht m. d. Bitte um Klärung gegeben werden.

Frau Kirchner-Hidalgo wird entsprechende Schreiben formulieren und an Frau Richterin Harner und Herrn Richter Tischer senden.

Weiterer Termin für das Jahr 2013:

05.09. 2013 und 07.11.2013 jeweils 15.00 – ca. 17.00 Uhr in der Betreuungsbehörde.

f. d. R.

Schulleri
13.06.2013

Stadt Leipzig
 Amt für Jugend, Familie und Bildung, Allgemeiner Sozialdienst
 Sozialbezirk:

1) Aufnahme und Bewertung der Meldung

Datum:

Aufgenommen durch:
 Meldung erfolgte: mündlich schriftlich

Durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kita/Tagespflege | <input type="checkbox"/> Schule |
| <input type="checkbox"/> Horte | <input type="checkbox"/> Sport |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | <input type="checkbox"/> Jobcenter |
| <input type="checkbox"/> HzE | <input type="checkbox"/> Behinderteneinrichtung/Sozialamt |
| <input type="checkbox"/> Jugendfreizeiteinrichtungen | <input type="checkbox"/> Nachbarn |
| <input type="checkbox"/> Hebamme | <input type="checkbox"/> anonym |
| <input type="checkbox"/> Niedergelassener Arzt | <input type="checkbox"/> Familienmitglied |
| <input type="checkbox"/> KJPPP | <input type="checkbox"/> Andere (benennen) |
| <input type="checkbox"/> Klinik | <input type="checkbox"/> selbst |

Fakten aus der Meldung (in Hinblick auf Misshandlung/ Missbrauch, Vernachlässigung in Form von)

Anschrift der Haushaltsangehörigen (Bestätigung durch EWO):

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>„Verhältnis“ zur Familie (Kind, Sorgerecht bei; KM, nichtsorgeberechtigter KV....)</u>	<u>Geburtsdatum</u>

Laufende Hilfe nach SGB VIII: nein ja welche:

Zuordnung der eingegangenen Informationen:

Mögliche Gefährdungen des Wohlergehens der Kinder	Mögliche Gefährdungen der Entwicklung der Kinder

Ergebnis der kollegialen Beratung mit 2. Sozialarbeiter/-in zur Planung des weiteren Vorgehens:

KWG-Prüfung wird durchgeführt:

nein Grund: keine Hinweise auf KWG erkennbar

ja weitere Veranlassung: Kontaktaufnahme zu den Eltern
 sofortiger HB allein
 sofortiger HB zu zweit
 sonstiges:

Zu prüfen sind:

Familiäre Rahmenbedingungen

- Wohnungssituation (*Zimmeranzahl, Anzahl der darin lebenden Personen; Ordnung, Hygiene; Ausstattung; Mobiliar; Versorgung mit Strom/ Heizung;*)
- Einkommenssituation
- Ernährung (*ausreichend und dem Alter der Kinder entsprechende Nahrung*)
- sonstiges

Einschätzung zu Mutter/ Vater/ Betreuungsperson (benennen für wen)

- Intellektuelle Fähigkeiten von
- Psychischer Zustand von
- Suchtmittelmissbrauch von
- Gewalt/ Aggressionen von
- Sonstiges

Einschätzung bezogen auf Kinder (benennen)

- Körperlicher Zustand (*z. B. U-Heft; Arztbescheinigungen, Ergebnis Inaugenscheinnahme*)
von
- Schutz- und Sicherheitsbereich (*z.B. kindersichere Wohnung usw*)
von
- Psychischer/seelischer Zustand (*z. B. Nähe-Distanz; apathischer Blick, emot. belastet, Bindung.*)
von
- Betreuungssituation (*Wer versorgt das Kind an welchen Tagen/ zu welchen Stunden*)
von
- Sonstiges

Name Sozialarbeiter/-in

Name 2. Sozialarbeiter/-in

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in

Datum/Unterschrift 2. Sozialarbeiter/-in

Sozialbezirksleiter/-in

Name SBL

_____ Datum/Unterschrift

3)-Beendigung der Prüfung

Risikoeinschätzung

Name der Familie

Nr.	Gefährdungsaspekte/Probleme, die das Wohlergehen des Kindes gefährden	Gefährdungsanalyse/ Risikoeinschätzung (hinsichtlich Gefahr für Leib und Leben/ Entwicklungsgefährdung)

Kooperationsverhalten/Problemakzeptanz:

- Eine Gefährdung des Kindeswohles war nicht festzustellen
- Eine Gefährdung des Kindeswohles wird festgestellt
- Eine Gefährdung des Kindeswohles war **nicht** festzustellen, aber Hilfebedarf gegeben

Einleitung der notwendigen und geeigneten Maßnahmen

- Fallzuweisung durch SBL
- Kontrollvertrag/Schutzkonzept
- Inobhutnahme
- Anrufen des Familiengerichts

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in

Fachliche Kontrolle durch SBL:

Festlegungen:

WV:

Datum/Unterschrift Sozialbezirksleiter/-in

2) Dokumentation der Prüfung der angezeigten Sachverhalte aus der Gefährdungsmeldung

Name der Familie:

Datum: Ort:
Geprüft von:
Anwesende:

Geprüfter Sachverhalt:
(die zu prüfenden Sachverhalte sind einzeln zu dokumentieren)

Beschreibung der Situation:

Risikoeinschätzung:

Veranlassung:

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in